



Dezernat IV

**Gebäudemanagement**

Datum 21.01.2026

Gz. 65 -10.00.4-

11/2018-117/2025-

28362/2026

Telefon 56-2311

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Bau- und Umweltausschuss	20.04.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage: Energieleitlinie Stadt Heilbronn 2026

Betreff

**Aktualisierung der Energieleitlinie 2026**

### I. Antrag

Die Aktualisierung der Energieleitlinie wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird mit der Beachtung beauftragt.

### II. Sachverhalt

Die derzeit gültige Energieleitlinie der Stadt Heilbronn wurde 2007 erstellt und 2014 zuletzt aktualisiert. Aufgrund der vielfältigen Veränderungen von gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen an die energetischen Standards der städtischen Liegenschaften in den vergangenen Jahren wurde die Energieleitlinie überarbeitet und aktualisiert.

Ziel der Energieleitlinie ist es, für die Verwendung von Energie Grundsätze und Handlungsrichtlinien für die städtischen Liegenschaften festzulegen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die aktuell geltenden Vorgaben und Gesetze (z.B. Gebäudeenergiegesetz, PV Pflicht Baden-Württemberg, Klima- und Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen beachtet werden. Vor allem sollten bei Energieeinsparungen grundsätzlich wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden.

Die Energieleitlinie regelt den sparsamen Umgang von Heizenergie, Strom, Wasser und enthält Vorgaben für die Beschaffung sowie Planungsgrundsätze für Neubau und Sanierung von Gebäuden.

Sie richtet sich an alle Beschäftigten in städtischen Gebäuden.

### III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

#### **IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben**

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung.

#### **V. Klimarelevante Auswirkungen**

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

##### Begründung:

Im Rahmen der Prüfung der Klimarelevanz, die sich auf eine Abschätzung zukünftiger energetischer Effekte konzentriert, ergeben sich aus der reinen Aktualisierung der Leitlinie keine bewertbaren Klimaauswirkungen. Die Energieleitlinie wirkt ausschließlich mittelbar als Orientierungsgrundlage für zukünftige Entscheidungen. Etwaige klimarelevante Effekte entstehen erst durch nachgelagerte Einzelmaßnahmen und Projekte, die jeweils gesondert zu prüfen sind.

Da weder eine Betrachtung grauer Energie noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, ist eine realistische Abschätzung klimatischer Effekte auf Ebene der Dokumentenaktualisierung nicht möglich. Zusammenfassend hat die Aktualisierung der Energieleitlinie selbst keine direkt messbaren Auswirkungen auf das Klima. Sie wirkt jedoch indirekt durch die laufende Beachtung.